

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zum Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

A. Zielsetzung

Das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht beschränkt sich auf die Erteilung rechtlicher Auskünfte über Zivil- und Handelsrecht, das Verfahrensrecht auf diesen Gebieten und über die Gerichtsverfassung. Auskünfte im Bereich der Strafrechtspflege sind darin nicht geregelt. Das Zusatzprotokoll will diesen Mangel beheben und damit die strafrechtliche Beurteilung von Auslandstaten erleichtern.

B. Lösung

Das Zusatzprotokoll, dessen Ratifizierung der Gesetzentwurf ermöglichen soll, läßt in seinem Kapitel I auch Auskunftersuchen auf den Gebieten des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts, des Strafvollstreckungsrechts und der Gerichtsverfassung auf diesen Gebieten zu. Es bestimmt, daß solche Auskunftersuchen nicht nur von Gerichten, sondern auch von Justizbehörden gestellt werden können, die für die Strafverfolgung oder für die Vollstreckung und den Vollzug rechtskräftig verhängter Strafen zuständig sind, und zwar auch dann, wenn ein gerichtliches Verfahren noch nicht eingeleitet, sondern lediglich in Aussicht genommen ist.

C. Alternativen

keine

Fristablauf: 24. 05. 85

*** D. Kosten**

Nach dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls werden strafrechtliche Auskunftersuchen aus mindestens 13 Vertragsstaaten zu beantworten sein. Dafür ist ein gewisser Aufwand im strafrechtlichen Bereich erforderlich, der jedoch mit den vorhandenen Kräften zu bewältigen sein dürfte.

12. 04. 85

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zum Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (131) - 311 09 - Üb 76/85

Bonn, den 12. April 1985

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum
Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländi-
sches Recht

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls in englischer und französischer Spra-
che, die deutsche Übersetzung sowie die Denkschrift zum Zusatzprotokoll
sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Fristablauf: 24. 05. 85

Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 24. April 1978 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Kapitel II des Zusatzprotokolls für die Bundesrepublik Deutschland nicht verbindlich wird. Das Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Das Gesetz vom 5. Juli 1974 zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 I S. 1433) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt: „Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und seines Zusatzprotokolls (Auslands-Rechtsauskunftsgesetz – AuRAG –)“.
2. In § 1 wird nach den Worten „des Übereinkommens“ eingefügt: „vom 7. Juni 1968 (BGBl. 1974 II S. 937)“.
3. Nach § 9 wird eingefügt:

„§ 10

Die Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme von § 1 Satz 2, sind auf Auskünfte nach Kapitel I des

Zusatzprotokolls vom 15. März 1978 (BGBl.) zu dem Übereinkommen entsprechend anzuwenden.“

4. Der bisherige § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

- (2) Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes in der vom (Datum des Inkrafttretens) nach Artikel 4 Abs. 1) an geltenden Fassung im Teil I des Bundesgesetzblattes bekanntmachen. Dabei kann er die römische Numerierung der Zwischenüberschriften jeweils durch das Zahlwort und die Bezeichnung „Abschnitt“ ersetzen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

- (2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Zusatzprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da der Gesetzentwurf in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll Angelegenheiten des Justizverwaltungsverfahrens regelt (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. insbesondere Artikel 2 Buchstabe a) des Zusatzprotokolls). Der Ausschluß von Kapitel II des Zusatzprotokolls stellt klar, daß sich das Gesetz nicht auf die in Kapitel II des Zusatzprotokolls ermöglichte

Erweiterung des Übereinkommens in seinem zivilrechtlichen Anwendungsbereich bezieht und sich auf die Zustimmung zu einer Erweiterung im Strafrechtsbereich beschränkt.

Zu Artikel 2

Das Zusatzprotokoll erweitert in seinem Artikel 1 die Auskunftspflichten der Vertragsparteien des Übereinkommens auf Auskünfte über das Straf- und Strafverfahrensrecht und erweitert in seinem Artikel 2 für diesen Strafrechtsbereich die Voraussetzungen des

Artikels 3 des Übereinkommens, wonach Auskunftersuchen nur von einem Gericht und nur für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden dürfen. Da das Ausführungsgesetz zum Übereinkommen, insbesondere in seinem § 1, diese engen Voraussetzungen wiederholt, sieht Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 eine entsprechende Ergänzung des Ausführungsgesetzes vor. Sie ist auf Auskünfte nach Kapitel I des Zusatzprotokolls beschränkt, weil von den in Kapitel II des Zusatzprotokolls vorgesehenen Möglichkeiten einer Erweiterung des Auskunftsverfahrens im Zivil- und Handelsrecht kein Gebrauch gemacht werden soll. § 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes war von der entsprechenden Anwendbarkeit auszunehmen, da er auf dem im Zivilrecht geltenden Prinzip der Parteiherrschaft beruht. Die übrigen Vorschriften des Artikels 2 sind redaktioneller Art und dienen formellen Verbesserungen.

Zu Artikel 3

Das Zusatzprotokoll soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung:

Nach Artikel 6 des Übereinkommens wird ein Teil der zusätzlich eingehenden Auskunftersuchen kostenfrei im staatlichen Bereich zu erledigen sein. Durch die geschäftsmäßige Bearbeitung der zusätzlich eingehenden und ausgehenden Ersuchen im Strafrechtsbereich wird ein gewisser Aufwand erforderlich, der jedoch mit den vorhandenen Kräften zu bewältigen sein dürfte. Insofern sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

**Zusatzprotokoll
zum Europäischen Übereinkommen
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

**Additional Protocol
to the European Convention on Information
on Foreign Law**

**Protocole additionnel
à la Convention européenne dans le domaine
de l'information sur le droit étranger**

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires du présent Protocole,

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen -

Having regard to the provisions of the European Convention on Information on Foreign Law, opened for signature in London on 7 June 1968 (hereinafter referred to as "the Convention");

Vu les dispositions de la Convention européenne dans le domaine de l'information sur le droit étranger, ouverte à la signature à Londres le 7 juin 1968, (ci-après dénommée «la Convention»);

gestützt auf die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht, das am 7. Juni 1968 in London zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet);

Considering that it is desirable to extend the system of international mutual assistance established by that Convention in the field of criminal law and procedure, in a multilateral framework open to all the Contracting Parties to the Convention;

Considérant qu'il est opportun d'étendre le système d'entraide internationale établi par cette Convention au domaine pénal et de la procédure pénale, et ce dans un cadre multilatéral ouvert à toutes les Parties Contractantes à la Convention;

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, das durch dieses Übereinkommen eingerichtete System zwischenstaatlicher Hilfe in einem allen Vertragsparteien des Übereinkommens offenstehenden mehrseitigen Rahmen auf das Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts zu erstrecken;

Considering that, with a view to eliminating economic obstacles to legal proceedings and permitting persons in an economically weak position more easily to exercise their rights in member States, it is also desirable to extend the system established by the Convention to the field of legal aid and advice in civil and commercial matters;

Considérant qu'en vue d'éliminer les obstacles de nature économique qui empêchent l'accès à la justice et de permettre à des personnes économiquement défavorisées de mieux faire valoir leurs droits dans les Etats membres, il est également souhaitable d'étendre le système établi par la Convention au domaine de l'assistance judiciaire et de la consultation juridique en matière civile et commerciale;

in der Erwägung, daß es zur Beseitigung wirtschaftlicher Hindernisse für Gerichtsverfahren und zur Erleichterung der Ausübung von Rechten durch wirtschaftlich schlechter gestellte Personen in den Mitgliedstaaten ebenfalls wünschenswert ist, das durch das Übereinkommen eingerichtete System auf das Gebiet der Prozeßkostenhilfe und der Rechtsberatung in Zivil- und Handelsachen zu erstrecken,

Noting that Article 1, paragraph 2, of the Convention provides that two or more Contracting Parties may decide to extend as between themselves the scope of the Convention to fields other than those referred to in the Convention;

Constatant que l'article 1, paragraphe 2, de la Convention prévoit que deux ou plusieurs Parties Contractantes pourront convenir d'étendre, en ce qui les concerne, le champ d'application de la présente Convention à des domaines autres que ceux indiqués dans la Convention;

Im Hinblick darauf, daß Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens vorsieht, daß zwei oder mehr Vertragsparteien vereinbaren können, den Anwendungsbereich des Übereinkommens untereinander auf andere als die im Übereinkommen erwähnten Rechtsgebiete zu erstrecken;

Noting that Article 3, paragraph 3, of the Convention provides that two or more Contracting Parties may decide to extend as between themselves the Convention to requests from authorities other than judicial authorities,

Constatant que l'article 3, paragraphe 3, de la Convention prévoit que deux ou plusieurs Parties Contractantes pourront convenir d'étendre, en ce qui les concerne, l'application de la Convention à des demandes émanant d'autorités autres que les autorités judiciaires,

im Hinblick darauf, daß Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens vorsieht, daß zwei oder mehr Vertragsparteien vereinbaren können, die Anwendung des Übereinkommens untereinander auf Ersuchen zu erstrecken, die von anderen Behörden als Gerichten ausgehen -

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

haben folgendes vereinbart:

Chapter I

Article 1

The Contracting Parties undertake to supply one another, in accordance with the provisions of the Convention, with information on their substantive and procedural law and judicial organisation in the criminal field, including prosecuting authorities, as well as on the law concerning the enforcement of penal measures. This undertaking applies to all proceedings in respect of offences the prosecution of which, at the time of the request for information, falls within the jurisdiction of the judicial authorities of the requesting Party.

Article 2

A request for information on questions in the field referred to in Article 1 may:

- a. emanate not only from a court, but from any judicial authority having jurisdiction to prosecute offences or execute sentences that have been imposed with final and binding effect; and
- b. be made not only where proceedings have actually been instituted, but also when the institution of proceedings is envisaged.

Chapter II

Article 3

Within the framework of the undertaking contained in Article 1, paragraph 1 of the Convention, the Contracting Parties agree that requests for information may:

- a. emanate not only from a judicial authority but also from any authority or person acting within official systems of legal aid or legal advice on behalf of persons in an economically weak position; and
- b. be made not only where proceedings have actually been instituted but also when the institution of proceedings is envisaged.

Article 4

1. Each Contracting Party which has not set up or appointed one or more bodies to act as a transmitting agency as provided for in Article 2, paragraph 2 of the Convention, shall set up or appoint such an agency or agencies for the purpose of transmitting any request for information in accordance with Article 3 of this Protocol to the competent foreign receiving agency.

2. Each Contracting Party shall communicate to the Secretary General of the Council of Europe the name and ad-

Chapitre I

Article 1

Les Parties Contractantes s'engagent à se fournir, selon les dispositions de la Convention, des renseignements concernant leur droit matériel et procédural, leur organisation judiciaire dans le domaine pénal, y compris le Ministère Public, ainsi que le droit relatif à l'exécution des mesures pénales. Cet engagement s'applique à toute procédure visant des infractions dont la répression est, au moment où les renseignements sont demandés, de la compétence des autorités judiciaires de la Partie requérante.

Article 2

Une demande de renseignements sur des points concernant les domaines visés à l'article 1 peut:

- a. émaner, outre d'un tribunal, de toute autorité judiciaire compétente en matière de poursuite ou d'exécution des sentences définitives et ayant force de la chose jugée; et
- b. être formée, non seulement à l'occasion d'une instance déjà engagée, mais aussi lorsqu'il est envisagé d'engager une poursuite.

Chapitre II

Article 3

Dans le cadre de l'engagement découlant de l'article 1, paragraphe 1, de la Convention, les Parties Contractantes conviennent que la demande de renseignements peut:

- a. émaner, outre d'une autorité judiciaire, de toute autorité ou personne agissant dans le cadre d'un système officiel d'assistance judiciaire ou de consultation juridique pour le compte de personnes économiquement défavorisées; et
- b. être formée, non seulement à l'occasion d'une instance déjà engagée, mais aussi lorsqu'il est envisagé d'engager une instance.

Article 4

1. Toute Partie Contractante qui n'a pas créé ou désigné un ou plusieurs organes de transmission conformément à l'article 2, paragraphe 2 de la Convention, doit créer ou désigner un tel ou de tels organes chargés de transmettre à l'organe de réception étranger compétent, toute demande de renseignements formée en vertu de l'article 3 du présent Protocole.

2. Toute Partie Contractante communiquera au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe la dénomination et l'adresse

Kapitel I

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens Auskünfte über ihr Strafrecht, ihr Strafverfahrensrecht und ihre Gerichtsverfassung auf dem Gebiet des Strafrechts, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, sowie über das Recht der Vollstreckung und des Vollzugs von Strafen zu erteilen. Diese Verpflichtung gilt für alle Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, deren Verfolgung zur Zeit des Auskunftersuchens in die Zuständigkeit der Justizbehörden der ersuchenden Vertragspartei fällt.

Artikel 2

Ein Ersuchen um Auskunft über Fragen auf den in Artikel 1 erwähnten Rechtsgebieten

- a) kann nicht nur von einem Gericht ausgehen, sondern auch von jeder Justizbehörde, die für die Strafverfolgung oder für die Vollstreckung und den Vollzug rechtskräftig verhängter Strafen zuständig ist, und
- b) kann nicht nur für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden, sondern auch, wenn die Einleitung eines Verfahrens in Aussicht genommen ist.

Kapitel II

Artikel 3

Im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens enthaltenen Verpflichtung vereinbaren die Vertragsparteien, daß Auskunftersuchen

- a) nicht nur von einem Gericht ausgehen können, sondern auch von jeder Behörde oder Person, die im Rahmen eines öffentlichen Systems der Prozesskostenhilfe oder Rechtsberatung für wirtschaftlich schlechter gestellte Personen tätig wird, und
- b) nicht nur für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden können, sondern auch, wenn die Einleitung eines Verfahrens in Aussicht genommen ist.

Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei, die nicht nach Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens eine oder mehrere Übermittlungsstellen errichtet oder bestimmt hat, hat eine oder mehrere solche Stellen zur Übermittlung von Auskunftersuchen nach Artikel 3 dieses Protokolls an die zuständige ausländische Empfangsstelle zu errichten oder zu bestimmen.

(2) Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats Bezeichnung und Anschrift der nach Absatz 1 errichte-

P

ness of the transmitting agency or agencies set up or appointed in accordance with the preceding paragraph.

de l'organe ou des organes de transmission créés ou désignés en application du paragraphe précédent.

ten oder bestimmten Übermittlungsstelle oder Übermittlungstellen mit.

Chapter III

Article 5

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, declare that it will only be bound by one or the other of Chapters I and II of this Protocol.

2. Any State having made such a declaration may, at any subsequent time, declare by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe that it will be bound by the provisions of both Chapters I and II. Such notification shall take effect from the date of its reception.

3. Any Contracting Party which is bound by the provisions of both Chapters I and II may at any time declare by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe that it will only be bound by one or the other of Chapters I and II. Such notification shall take effect six months after the date of the receipt of such notification.

4. The provisions of Chapter I or II, as the case may be, shall be applicable only between Contracting Parties which are bound by the Chapter in question.

Article 6

1. This Protocol shall be open to signature by the member States of the Council of Europe, signatory to the Convention, who may become Parties to it either by:

- a. signature without reservation in respect of ratification, acceptance or approval;
- b. signature with reservation in respect of ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

3. A member State of the Council of Europe may not sign this Protocol without reservation in respect of ratification, acceptance or approval, nor ratify, accept or approve it, unless it has, simultaneously or previously, ratified or accepted the Convention.

Article 7

1. This Protocol shall enter into force three months after the date on which

Chapitre III

Article 5

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer qu'il ne sera lié que par les dispositions du Chapitre I ou par celles du Chapitre II du présent Protocole.

2. Tout Etat ayant fait une telle déclaration pourra ultérieurement à tout moment déclarer par voie de notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe qu'il sera lié par l'ensemble des dispositions des Chapitres I et II. Cette notification prendra effet à la date de sa réception.

3. Toute Partie Contractante qui est liée par l'ensemble des dispositions des Chapitres I et II pourra à tout moment déclarer par voie de notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe qu'elle ne sera liée que par les dispositions du Chapitre I ou par celles du Chapitre II. Cette notification prendra effet six mois après la date de sa réception.

4. Les dispositions du Chapitre I ou du Chapitre II ne sont applicables qu'entre les Parties Contractantes qui sont liées respectivement par les dispositions du même Chapitre.

Article 6

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la Convention, qui peuvent devenir Parties au Protocole par:

- a. la signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation;
- b. la signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3. Aucun Etat membre du Conseil de l'Europe ne pourra signer le présent Protocole sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, ou le ratifier, accepter ou approuver, sans avoir simultanément ou antérieurement ratifié ou accepté la Convention.

Article 7

1. Le présent Protocole entrera en vigueur trois mois après la date à laquelle

Kapitel III

Artikel 5

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß nur Kapitel I oder nur Kapitel II dieses Protokolls für ihn verbindlich ist.

(2) Jeder Staat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, kann jederzeit danach durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats erklären, daß sowohl Kapitel I als auch Kapitel II für ihn verbindlich sind. Eine solche Notifikation wird am Tag ihres Eingangs wirksam.

(3) Jede Vertragspartei, für die sowohl Kapitel I als auch Kapitel II verbindlich sind, kann jederzeit durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats erklären, daß nur Kapitel I oder nur Kapitel II für sie verbindlich ist. Eine solche Notifikation wird sechs Monate nach ihrem Eingang wirksam.

(4) Die Bestimmungen des Kapitels I oder des Kapitels II gelten nur zwischen Vertragsparteien, für die das betreffende Kapitel verbindlich ist.

Artikel 6

(1) Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf; sie können Vertragsparteien werden,

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen,
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(3) Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nicht ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und es nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er nicht gleichzeitig oder früher das Übereinkommen ratifiziert oder angenommen hat.

Artikel 7

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Mit-

three member States of the Council of Europe shall have become Parties to the Protocol in accordance with the provisions of Article 6.

2. In the case of any member State which shall subsequently sign the Protocol without reservation in respect of ratification, acceptance or approval or which shall ratify, accept or approve it, the Protocol shall enter into force three months after the date of such signature or after the date of deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 8

1. After the entry into force of this Protocol, any State which has acceded, or has been invited to accede, to the Convention, may be invited by the Committee of Ministers to accede also to this Protocol.

2. Such accession shall be effected by depositing with the Secretary General of the Council of Europe an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

Article 9

1. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Protocol shall apply.

2. Any State may, when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession or at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Protocol to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.

3. Any declaration made in pursuance of the preceding paragraph may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawal shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of the Council of Europe of the notification.

Article 10

1. Any Contracting Party may, in so far as it is concerned, denounce this Protocol by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of the Council of Europe of such notification.

trois Etats membres du Conseil de l'Europe seront devenus Parties au Protocole conformément aux dispositions de l'article 6.

2. Pour tout Etat membre qui le signera ultérieurement sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation ou le ratifiera, l'acceptera ou l'approuvera, le Protocole entrera en vigueur trois mois après la date de la signature ou du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 8

1. Après l'entrée en vigueur du présent Protocole, tout Etat qui a adhéré à la Convention ou qui aura été invité à y adhérer, pourra être invité par le Comité des Ministres à adhérer également au présent Protocole.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet trois mois après la date de son dépôt.

Article 9

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera le présent Protocole.

2. Tout Etat peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application du présent Protocole, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont il assure les relations internationales ou pour lequel il est habilité à stipuler.

3. Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 10

1. Toute Partie Contractante pourra, en ce qui la concerne, dénoncer le présent Protocole en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet six mois après la date de la réception de la notification par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

gliedstaaten des Europarats nach Artikel 6 Vertragsparteien des Protokolls geworden sind.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der das Protokoll später ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder der es ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es drei Monate nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 8

(1) Nach Inkrafttreten dieses Protokolls kann jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist oder zum Beitritt eingeladen worden ist, vom Ministerkomitee eingeladen werden, auch diesem Protokoll beizutreten.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 9

(1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Protokoll auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für das sie Vereinbarungen treffen kann.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sechs Monate nach dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel 10

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

3. Denunciation of the Convention shall automatically entail denunciation of this Protocol.

Article 11

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State which has acceded to the Convention of:

- a. any signature without reservation in respect of ratification, acceptance or approval;
- b. any signature with reservation in respect of ratification, acceptance or approval;
- c. any deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- d. any date of entry into force of this Protocol in accordance with Article 7 thereof;
- e. any notification received in pursuance of the provisions of Article 4;
- f. any declaration or notification received in pursuance of the provisions of Article 5;
- g. any declaration received in pursuance of the provisions of Article 9 and any withdrawal of any such declaration;
- h. any notification received in pursuance of the provisions of Article 10 and the date on which denunciation takes effect.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

Done at Strasbourg, this 15th day of March 1978, in English and in French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding States.

3. La dénonciation de la Convention entraîne automatiquement la dénonciation du présent Protocole.

Article 11

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la Convention:

- a. toute signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation;
- b. toute signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation;
- c. le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- d. toute date d'entrée en vigueur du présent Protocole conformément à son article 7;
- e. toute notification reçue en application des dispositions de l'article 4;
- f. toute déclaration ou notification reçue en application des dispositions de l'article 5;
- g. toute déclaration reçue en application des dispositions de l'article 9 et tout retrait d'une telle déclaration;
- h. toute notification reçue en application des dispositions de l'article 10 et la date à laquelle la dénonciation prendra effet.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Fait à Strasbourg, le 15 mars 1978, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats signataires et adhérents.

(3) Die Kündigung des Übereinkommens hat automatisch die Kündigung dieses Protokolls zur Folge.

Artikel 11

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung;
- b) jede Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung;
- c) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- d) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach seinem Artikel 7;
- e) jede nach Artikel 4 eingegangene Notifikation;
- f) jede nach Artikel 5 eingegangene Erklärung oder Notifikation;
- g) jede nach Artikel 9 eingegangene Erklärung und jede Zurücknahme einer solchen Erklärung;
- h) jede nach Artikel 10 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 15. März 1978 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zu dem Zusatzprotokoll

I. Allgemeines

1. Das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete, in London am 7. Juni 1968 zur Zeichnung aufgelegte Europäische Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937; Denkschrift: Bundestagsdrucksache 7/992) ist mit dem dazugehörigen Ausführungsgesetz vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433; Begründung: Bundestagsdrucksache 7/993) am 19. März 1975 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachungen vom 4. März 1975 BGBl. II S. 300 und vom 26. Februar 1975 BGBl. I S. 698). Völkerrechtlich befindet es sich im Verhältnis zwischen allen Mitgliedstaaten des Europarates mit Ausnahme von Irland in Kraft; Costa Rica ist dem Übereinkommen beigetreten. Es füllt eine Lücke im internationalen Rechtsverkehr aus und hat sich auch in der Praxis bewährt, weil es keine anderen Übereinkommen gibt, welche eine vergleichbare allgemeine Verpflichtung von Staaten zur Auskunftserteilung über ihr Recht begründen. In den letzten Jahren sind beim Bundesministerium der Justiz als Empfangsstelle nach Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens und bei den Übermittlungsstellen der Länder insgesamt folgende Auskunftersuchen aus dem Ausland eingegangen und aus dem Bundesgebiet in andere Vertragsstaaten ausgegangen (die Zahl der ausgegangenen Ersuchen ist nachgestellt): 1977: 10-18; 1978: 2-27; 1979: 11-21; 1980: 4-19; 1981: 8-19; 1982: 12-35; 1983: 5-30; 1984: 7-25.

Ausgehende Ersuchen sind in der Regel binnen drei Monaten beantwortet.

2. Die mit dem Übereinkommen gemachten guten Erfahrungen haben einem bereits bei seiner Ausarbeitung geäußerten, dann aber zurückgestellten Gedanken Nachdruck verliehen, den auf die Gebiete des Zivil- und Handelsrechts beschränkten Anwendungsbereich des Übereinkommens auf den Strafrechtsbereich zu erweitern. Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens hatte derartige Erweiterungen besonderen Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien überlassen. Der vom Ministerkomitee des Europarates eingesetzte Ausschuß für Strafrechtsprobleme (CEPC) arbeitete auf Anregung der in ihm vertretenen französischen und österreichischen Delegationen und auf der Grundlage eines ersten Entwurfes der Rechtsabteilung des Europarates vom November 1975 ein Zusatzprotokoll aus, das die Ausdehnung des Übereinkommens auf Auskünfte über ausländisches Strafrecht zum Inhalt hatte. Er billigte eine überarbeitete Fassung dieses Entwurfs auf seiner 25. Plenarsitzung im Mai 1976.
3. Unabhängig von diesen Erweiterungsarbeiten wurde auch im Sachverständigenausschuß des Europarates über wirtschaftliche und sonstige Hindernisse bei der Inanspruchnahme der Zivilgerichte, insbesondere bei der Rechtsverfolgung im Ausland, der ebenfalls schon bei der Ausarbeitung des Über-

einkommens erörterte, aber nicht verwirklichte und Sondervereinbarungen überlassene Gedanke einer Ausdehnung auch des zivilrechtlichen Teiles des Übereinkommens wieder aufgegriffen. Auf Grund eines entsprechenden Auftrages des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit (CCJ), dem dort allerdings eine sehr kontroverse, die nachstehend zu Artikel 3 geschilderten Probleme betreffende Diskussion vorangegangen war, arbeitete der Sachverständigenausschuß auf seiner 4. Sitzung vom 22. bis 26. November 1976 den Entwurf eines einheitlichen, den CEPC-Entwurf einschließenden Zusatzprotokolls sowie den Entwurf des Erläuternden Berichtes aus, dessen Endfassung hier als Anlage zur Denkschrift in deutscher Übersetzung wiedergegeben ist. Er beriet dann, nachdem die deutscherseits geäußerten Bedenken auch bis zur 26. CCJ-Sitzung im Dezember 1976 nicht zurückgestellt worden waren, auf seiner 5. Sitzung vom 25. bis 29. April 1977 erneut über den Entwurf, ohne aber Änderungen zu beschließen. Der (inzwischen als Lenkungsausschuß - CDCJ - umbenannte) Ausschuß für rechtliche Zusammenarbeit nahm dann auf seiner 27. Sitzung Ende Juni 1977 den Protokollentwurf bei Stimmenthaltung der deutschen Delegation an. Nachdem auch die Ministerdelegierten des Europarates auf ihrer 275. Sitzung am 26. September 1977 den Wortlaut des Protokolls - bei Stimmenthaltung des deutschen Delegierten - angenommen hatten, wurde das Protokoll am 15. März 1978 in Straßburg gelegentlich der 285. Sitzung der Ministerdelegierten zur Zeichnung aufgelegt. Für die Bundesrepublik Deutschland wurde es am 24. April 1978 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Völkerrechtlich ist es am 31. August 1979 in Kraft getreten. Von den 21 Mitgliedstaaten des Europarates haben es bisher 14 Staaten ratifiziert: Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich. Gezeichnet wurde es bisher neben der Bundesrepublik Deutschland von Griechenland, Island und der Türkei. Weder ratifiziert noch gezeichnet haben lediglich Irland, Liechtenstein und Malta.

4. Entsprechend der Entstehung und der unterschiedlichen Materie ist der wesentliche Inhalt des Zusatzprotokolls in verschiedene Kapitel aufgeteilt. Kapitel I sieht die entsprechende Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Auskünfte auf den Gebieten des Strafrechts vor, Kapitel II ermöglicht die Einholung von zivilrechtlichen Auskünften auch durch andere Stellen als Gerichte und auch außerhalb eines bereits anhängig gewordenen Verfahrens. Nach Kapitel III, welches im übrigen die üblichen Schlußbestimmungen enthält, kann jeder Staat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde erklären, daß nur Kapitel I oder nur Kapitel II für ihn verbindlich sein soll. Von dieser Möglichkeit haben bisher die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Zypern



Gebrauch gemacht, indem sie nur das Kapitel I über Auskünfte im Gebiet des Strafrechts als verbindlich annahmen; die Schweiz hat in der Botschaft ihres Bundesrates vom 31. August 1983 an ihre Bundesversammlung betreffend die Genehmigung dieses Zusatzprotokolls die gleiche Absicht angekündigt. Die Bundesregierung beabsichtigt, ebenso zu verfahren.

5. Die wesentlichen Regeln, nach denen um Auskunft ersucht und die Auskunft erteilt wird, sind bereits im Übereinkommen selbst niedergelegt. Darauf ist in Kapitel I des Zusatzprotokolls, wie übrigens auch in seinem Kapitel II, ausdrücklich verwiesen worden. Soweit weitere Einzelheiten des Verfahrens und die innerstaatliche Organisation der Ausführung des Übereinkommens der näheren Bestimmung durch die Vertragsparteien überlassen bleibt, ist eine nähere Regelung im Ausführungsgesetz vom 5. Juli 1974 erfolgt. Dieses Gesetz regelt insbesondere den Übermittlungsweg bei aus- und eingehenden Ersuchen und die Möglichkeiten, die zur Beschaffung der von anderen Vertragsstaaten benötigten Auskünfte zur Verfügung stehen. Ferner wird festgelegt, daß Empfangsstelle für eingehende Ersuchen der Bundesminister der Justiz ist und jeweils eine Übermittlungsstelle für ausgehende Ersuchen von den Landesregierungen zu bestimmen ist. Diese haben insoweit jeweils gesondert ihre für Justiz und Rechtspflege zuständigen Minister bzw. Senatoren benannt.

Da das Ausführungsgesetz die im Zusatzprotokoll enthaltenen Beschränkungen des Übereinkommens wiederholt, daß Auskünfte nur von einem Gericht und nur in einem anhängigen Verfahren eingeholt werden können, muß es jedenfalls insoweit ebenfalls erweitert werden. In Anbetracht des klaren und eindeutigen Wortlauts des Zusatzprotokolls kann sich diese Änderung im Prinzip auf die in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des Vertragsgesetzes vorgesehene entsprechende Anwendbarkeit des Ausführungsgesetzes auf Auskünfte nach Kapitel I des Zusatzprotokolls beschränken.

II. Besonderes

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Zusatzprotokolls, unter Bezugnahme auf den als Anlage zur Denkschrift wiedergegebenen „Erläuternden Bericht“ des Europarates im übrigen, folgendes zu bemerken:

6. Zum Vorpruch (Präambel):

Die Präambel stellt die Motive für die Annahme des Zusatzprotokolls dar. Sie betont in ihrem zweiten Absatz den Wunsch, neben den in Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 3 des Übereinkommens für zulässig erklärten Erweiterungsvereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien ein generelles Erweiterungswerk zu erstellen, das weder die Nachteile dieser internen Erweiterungsvereinbarungen besitzt, eine Vielzahl einzelner Parallelregelungen zu enthalten, die nicht einmal notwendigerweise dem Beitritt anderer Vertragsparteien offengestanden hätten; noch die Nachteile eines selbständigen unabhängigen Auskunftsvertrages, ein zweites System von Empfangs- und Übermittlungsstellen errichten zu müssen. Mit der gewählten Form eines Zusatzprotokolls ist eine einheitliche Fortbildung des Übereinkommens unter der Ägide des Europarates sichergestellt. Die Erwähnung der Erweiterungsmöglichkeiten mittels Sondervereinbarungen in den Absätzen 4 und 5 stellt andererseits klar, daß derartige Sondervereinbarungen weiterhin zulässig bleiben.

vertrages, ein zweites System von Empfangs- und Übermittlungsstellen errichten zu müssen. Mit der gewählten Form eines Zusatzprotokolls ist eine einheitliche Fortbildung des Übereinkommens unter der Ägide des Europarates sichergestellt. Die Erwähnung der Erweiterungsmöglichkeiten mittels Sondervereinbarungen in den Absätzen 4 und 5 stellt andererseits klar, daß derartige Sondervereinbarungen weiterhin zulässig bleiben.

Zu Kapitel I:

Dieses Kapitel mit den Erweiterungen des Übereinkommens auf dem Gebiet des Strafrechts enthält den vom Ausschuß des Europarates für Strafrechtsprobleme erarbeiteten Teil des Protokolls.

Artikel 1

7. Satz 1 erweitert die „Gebiete“, auf denen nach dem Übereinkommen Auskünfte zu erteilen sind, auf den Strafrechtsbereich unter Einschluß des Strafverfahrens, der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs, der diesbezüglichen Gerichtsverfassung und der Strafverfolgungsbehörden sowie der Justizvollzugsbehörden. Die Erweiterung geschieht, in Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens, in der Form einer Staatenverpflichtung. In innerstaatliches Recht wird diese Staatenverpflichtung durch das Ausführungsgesetz umgesetzt, das in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des Vertragsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt werden konnte. Die einzige Ausnahme bezieht sich auf die Abfassung von Ersuchen durch Verfahrensbeteiligte nach § 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes, die wegen des im Strafprozeß herrschenden Amtsermittlungsprinzips nicht in Betracht kommt.
8. Die Erweiterung des Auskunftsübereinkommens ist für die deutsche Strafrechtspflege in allen den Fällen von Interesse, in denen es auf die Strafbarkeit einer Tat auch nach ausländischem Recht ankommt. Das gilt zunächst für alle Fälle, bei denen eine Auslandsstrafat nach § 7 StGB zu beurteilen ist. Auch für Auslieferungsverfahren dürfte das Zusatzprotokoll von Bedeutung sein, weil das Auslieferungsrecht vom Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit beherrscht wird (vgl. Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 - BGBl. 1964 II S. 1369 - und § 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 - BGBl. I S. 2071 -). Ist zweifelhaft, ob ein deutsches Auslieferungsersuchen möglicherweise deshalb von dem ersuchten Staat abgelehnt werden könnte, weil die Tat nach dem Recht des Aufenthaltsstaates des Verfolgten nicht strafbar oder schon verjährt ist, kommt insoweit in Zukunft auch ein Auskunftsersuchen nach diesem Protokoll in Betracht. Ferner werden Strafrechtsauskünfte nach der Ratifizierung einiger Europäischer Übereinkommen im Strafrechtsbereich Bedeutung gewinnen, die ebenfalls vom Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit ausgehen. Hierzu zählen die beiden Europäischen Übereinkommen vom 30. November 1964 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen und über die Ahndung von Zuwi-

derhandlungen im Straßenverkehr sowie das Europäische Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen. Auskunftersuchen bezüglich der Vollstreckung von Strafmaßnahmen kommen in Betracht, wenn das Gericht gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 StGB rechtlich prüfen muß, ob eine bereits vorliegende Verurteilung im Ausland wegen derselben Tat erfolgt ist oder nicht.

9. Artikel 1 Satz 2, wonach Auskünfte bei allen Zuwiderhandlungen zu erteilen sind, deren Verfolgung zur Zeit des Ersuchens in die Zuständigkeit der Justizbehörden fällt, ist der entsprechenden Bestimmung von Artikel 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) nachgebildet und wurde auf besonderen Wunsch der deutschen Delegation im CEPC eingefügt, um sicherzustellen, daß hier, ebenso wie dort, die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften auch für Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gilt. Die Bundesregierung beabsichtigt, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine entsprechende Interpretationserklärung abzugeben. Als Anwendungsfälle kommen insbesondere Verkehrsordnungswidrigkeiten, vereinzelt wohl auch Steuerordnungswidrigkeiten nach den §§ 377 ff. der Abgabenordnung in Betracht.
10. Eine über Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des Vertragsgesetzes hinausgehende Änderung des Ausführungsgesetzes wird durch Artikel 1 nicht gefordert. Der für das Verbot einer Vernehmung der Auskunftsperson nach § 4 des Ausführungsgesetzes maßgebende Grund, daß die Schriftlichkeit des Auskunftsverfahrens keine Ausnahme duldet, gilt für Auskünfte in Strafsachen in gleicher Weise. Auch die in § 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes für das Verhältnis zwischen der Empfangsstelle und den von ihr mit der Beantwortung beauftragten Personen benannten §§ 407 ff. ZPO können anwendbar bleiben, da es sich dabei um Vorschriften handelt, die nicht speziell auf den Zivilprozeß zugeschnitten sind und sich im Gegenteil im wesentlichen in den §§ 75 ff. StPO wiederfinden.

Artikel 2

11. Die in Artikel 2 vorgesehenen verfahrensmäßigen Erweiterungen insbesondere von Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens ergeben sich aus der Natur des Strafverfahrens und ermächtigen insbesondere auch die Staatsanwaltschaften, im Haupt- oder bereits im Ermittlungsverfahren Auskunftersuchen zu stellen. Auskunftersuchen können ferner gestellt werden, wenn die Einleitung eines Verfahrens erst in Aussicht genommen ist.

Unter die in Absatz a) genannten Justizbehörden fallen, trotz § 48 Abs. 2 OWiG, nicht die mit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten befaßten Verwaltungsbehörden.

12. Auch durch Artikel 2 wird eine über Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des Vertragsgesetzes hinausgehende Änderung des Ausführungsgesetzes nicht erforderlich. Insbesondere folgt aus Artikel 2 Abs. a) mit ausrei-

chender Klarheit, daß überall dort, wo in Abschnitt I des Ausführungsgesetzes vom ersuchten Gericht die Rede ist, diesem die hier bezeichnete Justizbehörde gleichzustellen ist.

Die im Zusatzprotokoll genannten Justizbehörden haben sich bei der Erteilung der Auskünfte des im Übereinkommen vorgesehenen Weges über die Empfangs- und Übermittlungsstellen zu bedienen. Besondere Ergänzungen des Ausführungsgesetzes sind auch insoweit nicht erforderlich.

Zu Kapitel II:

Dieses Kapitel enthält die vom Lenkungsausschuß des Europarates für rechtliche Zusammenarbeit angenommenen verfahrensmäßigen Erweiterungen des Übereinkommens in seinem zivilrechtlichen Bereich.

Artikel 3

13. Artikel 3 bestimmt in seinem Absatz a), daß ein Ersuchen um Auskunft über ausländisches Recht nicht, wie in Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehen, allein von einem Gericht ausgehen kann, sondern auch von einer Behörde oder Person, die im Rahmen amtlicher Prozeßkostenhilfe- oder Rechtsberatungssysteme für wirtschaftlich schlechter gestellte Personen tätig wird. Er bestimmt in seinem Absatz b), daß ein solches Ersuchen nicht nur für ein bereits anhängiges Verfahren, wie in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens vorgeschrieben, sondern zusätzlich schon für ein erst in Aussicht genommenes Verfahren gestellt werden kann. Sinn beider Erweiterungen ist es, allen im Rahmen der öffentlichen Rechtsberatung oder der Prozeßkostenhilfe tätigen Personen oder Stellen bereits vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu ermöglichen, sich ein Bild über die Erfolgsaussichten eines von ausländischem Recht abhängigen Verfahrens machen zu können.

Bereits bei der ersten Erörterung eines weitergehenden norwegischen Vorschlags, Auskunftersuchen allgemein von Rechtsanwälten auch außerhalb öffentlicher Rechtsberatungshilfen zuzulassen, hatte die deutsche Delegation auf der 25. CCJ-Sitzung Ende Juni 1976 darauf hingewiesen, daß damit der ersuchte Staat im Ergebnis verpflichtet wäre, auf Antrag einer Privatperson in deren Interesse Rechtsrat zu erteilen und damit Angehörigen anderer Vertragsstaaten Rechtsauskünfte zu gewähren, die jedenfalls Deutschen in der Bundesrepublik in dieser Allgemeinheit nicht gegeben werden. Zur Vorbereitung der 4. Sitzung des Sachverständigenausschusses des Europarates für wirtschaftliche und sonstige Hindernisse bei der Inanspruchnahme der Zivilgerichte, insbesondere im Ausland legte die Rechtsabteilung des Europarates einen dem jetzigen Artikel 3 Abs. a) entsprechenden, auf Auskunftersuchen in Rechtsberatungshilfeverfahren beschränkten Vermittlungsvorschlag vor. Auch hiergegen äußerte die deutsche Delegation zusammen mit anderen Delegationen Bedenken: Es sei eine wesentliche Entscheidung bei der Ausarbeitung des Übereinkommens gewesen, daß Auskünfte nur für ein schwebendes

gerichtliches Verfahren erteilt werden müssen; erst diese, im Ausführungsgesetz ausdrücklich wiederholte Beschränkung habe die Ratifikation durch die Bundesrepublik ermöglicht. Die Ausdehnung auf Rechtsauskünfte zugunsten privater Parteien zur Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens würde den von der Bundesrepublik noch akzeptierbaren Rahmen sprengen. Diese Auffassung ist seither, wie bereits in den einleitenden Bemerkungen zu Randnummer 3 erwähnt, stets beibehalten worden. Nachdem das Vereinigte Königreich, Zypern und die Niederlande lediglich Kapitel I über die Erweiterung auf strafrechtlichem Gebiet als verbindlich angenommen haben, hat der Schweizerische Bundesrat in seiner Botschaft vom 31. August 1983 betreffend die Genehmigung des Zusatzprotokolls (Bundesblatt 135. Jahrg. Bd. IV Nr. 45 vom 15. November 1983 S. 121, 148 f.) eine entsprechende Beschränkung vorgeschlagen. Abgesehen von einer schweizerischen Besonderheit, daß eine Annahme auch des Kapitels II wegen des Fehlens von Systemen der öffentlichen Rechtsberatung für Minderbemittelte in der Schweiz und der unentgeltlichen Beordnung eines Rechtsbeistandes nur bei Anhängigkeit eines Verfahrens auf eine einseitige Belastung der Schweiz hinauslaufen würde, sind in dieser Botschaft weitere Gründe gegen die Annahme auch des Kapitels II angeführt, die als berechtigt anzuerkennen sind. Zum einen würde die Annahme des Zusatzprotokolls in seinem zivilrechtlichen Teil dazu führen, daß das Auskunftübereinkommen wesentlich verändert würde. Es würde sich nicht mehr nur um gegenseitige Rechtshilfe unter Vertragsstaaten handeln, sondern um die Erteilung von Rechtsbeistand für unbemittelte Personen. Zum anderen würden nicht nur der Stelle, die ein Ersuchen zu beantworten hätte, sondern auch den Übermittlungsstellen neue Aufgaben auferlegt, nämlich die Prüfung, ob Ersuchen im Interesse von Privatpersonen, für die keine gerichtliche Genehmigung nach Art der in Artikel 4 Abs. 4 des Übereinkommens vorgesehenen Genehmigung vorgesehen sind, den Voraussetzungen für eine Übermittlung nach dem Übereinkommen genügen. Abgrenzungsschwierigkeiten sind dabei insbesondere deshalb vorzusehen, weil Artikel 3 Abs. 1 des Zusatzprotokolls Auskunftersuchen von Rechtsberatungsstellen bereits erlaubt, wenn die Einleitung eines Verfahrens erst in Aussicht genommen ist. Da ein Gericht mit der Sache noch nicht befaßt ist, muß sich das Auskunftersuchen notwendigerweise auf die Sachverhaltsdarstellung nur einer Partei stützen, was Probleme der sachgerechten Abfassung des Ersuchens aufwirft. Es besteht die Gefahr, daß jede Seite zweier Streitparteien einen eigenen Auskunftsantrag mit jeweils unterschiedlicher Sachverhaltsdarstellung vorlegt, was zu unterschiedlichen Rechtsauskünften führen kann. Schließlich erscheint es auch problematisch, einer Person, auch wenn sie minderbemittelt ist, die Möglichkeit einer Rechtsauskunft des ersuchten Staates einzuräumen, wenn die Gegenseite weder selbst ein Ersuchen stellen kann, etwa weil sie die Verfahrenskosten selbst tragen kann, noch auch nur in der Lage ist, sich zur Sachverhaltsdarstellung äußern zu können.

Aus allen diesen Gründen beabsichtigt die Bundesregierung, von der Ermächtigung des Kapitels III Artikel 5 Abs. 1 Gebrauch zu machen und bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine einschränkende Erklärung abzugeben.

Die Schweiz hat – den früheren Ankündigungen entsprechend – bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 11. März 1985 ihre völkerrechtlichen Bindungen auf die Bestimmungen des Kapitels I beschränkt.

Artikel 4

14. Nach den Artikeln 3 Abs. 2 und 5 des Übereinkommens können Auskunftersuchen vom ersuchten Gericht unmittelbar der Empfangsstelle des ersuchten Staates übersandt werden, sofern keine Übermittlungsstelle besteht. Um zu vermeiden, daß ausländische Empfangsstellen von Auskunftersuchen nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls erreicht werden, die mangels Genehmigung durch Gerichte lückenhaft oder schwer verständlich geblieben sind, sieht Artikel 4 die Errichtung von Übermittlungsstellen für solche Ersuchen vor. Die Bundesrepublik ist hiervon nicht betroffen, da sie bereits durch § 9 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes Übermittlungsstellen eingerichtet hat.

Zu Kapitel III

Dieses Kapitel enthält neben der besonderen Wahlmöglichkeit zwischen den Kapiteln I und II die üblichen Schlußbestimmungen.

Artikel 5

15. Artikel 5 räumt den das Zusatzprotokoll ratifizierenden Staaten die Möglichkeit ein, durch Abgabe einer einfachen Erklärung die Anwendung entweder von Kapitel I oder von Kapitel II auszuschließen. Aus den zu Artikel 3 dargelegten Gründen beabsichtigt die Bundesregierung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu erklären, daß nur Kapitel I für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist. Nach Absatz 2 kann jedoch danach auf die gleiche Weise auch der zunächst nicht angenommene Teil angenommen werden. Für den Fall, daß sich die Bundesregierung später hierzu entschließen sollte, wird sie insoweit ebenfalls Zustimmung nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nachsuchen.

Absatz 4 schließt aus, daß eine Vertragspartei, die nur ein Kapitel angenommen hat, von anderen Vertragsparteien die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem von ihr nicht angenommenen Kapitel verlangen kann.

Artikel 6 bis 11

16. Artikel 6 stellt den vertragsrechtlich gebotenen Zusammenhang zwischen dem Übereinkommen und dem Zusatzprotokoll sicher. Artikel 7 regelt das Inkrafttreten. Die Artikel 9 bis 11 über besondere Erklärungen, Kündigungen und Notifikationen entsprechen den Musterschlußklauseln des Europarates.

Anlage zur Denkschrift

(Übersetzung)

Erläuternder Bericht
zu dem Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Vorbemerkung

1. Das Europäische Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht wurde am 7. Juni 1968 für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung aufgelegt und trat am 17. Dezember 1969 in Kraft.
2. Das Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen wurde unter der gemeinsamen Federführung des Europäischen Lenkungs-ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) und des Europäischen Lenkungs-ausschusses für Strafrechtsprobleme (CDPC) ausgearbeitet. Die Bestimmungen zum Strafrecht und Strafverfahrensrecht wurden vom CDPC erarbeitet, diejenigen zur Prozeßkostenhilfe und zur Rechtsberatung von dem vom CDCJ eingesetzten Sachverständigenausschuß für wirtschaftliche und andere Hindernisse bei zivilrechtlichen Verfahren, unter anderem im Ausland. Das Zusatzprotokoll wurde am 13. Februar 1978 für die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Europäische Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung aufgelegt.
3. Diese Veröffentlichung enthält den vom CDPC bzw. vom Sachverständigenausschuß erarbeiteten Wortlaut des Erläuternden Berichts in der vom CDCJ revidierten Fassung. Er stellt kein Mittel zur verbindlichen Auslegung des Wortlauts des Zusatzprotokolls dar, obgleich er zur Förderung des Verständnisses der Bestimmungen des Protokolls dienen kann.
4. Der Wortlaut des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht wird in dieser Veröffentlichung ebenfalls wiedergegeben.

Erläuternder Bericht**Einleitung**

1. Das Europäische Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht, das am 7. Juni 1969 in London für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und am 17. Dezember 1969 in Kraft trat, hat einen beschränkten Anwendungsbereich. Gemäß Artikel 1 verpflichten sich die Vertragsparteien, „einander ... Auskünfte über ihr Zivil- und Handelsrecht, ihr Verfahrensrecht auf diesen Gebieten und über ihre Gerichtsverfassung zu erteilen.“ Artikel 4 Abs. 3 bestimmt, daß im Ersuchen Auskunft auch zu Punkten erbeten werden kann, „die andere als die in Artikel 1 Abs. 1 angeführten Rechtsgebiete betreffen, sofern diese Punkte mit denen im Zusammenhang stehen, auf die sich das Ersuchen in erster Linie bezieht.“ Abgesehen von dieser Einschränkung bezieht sich das Übereinkommen daher nicht auf den Bereich des Strafrechts.
2. Nach Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens müssen Auskunftersuchen stets von einem Gericht ausgehen.
Absatz 3 dieses Artikels bestimmt, daß die Vertragsparteien unter sich die Anwendung des Übereinkommens auf Ersuchen erstrecken können, die von anderen Behörden als Gerichten ausgehen.
3. Eine Erweiterung der Bestimmungen des Übereinkommens auf den Strafrechtsbereich, wie sie auf der 24. Plenarsitzung des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsprobleme (CEPC) des Europarats von Österreich und Frankreich vorgeschlagen worden war, erscheint sicherlich wünschenswert. Tatsächlich enthält keines der europäischen strafrechtlichen Übereinkommen (Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, Übereinkommen über die internationale Geltung

von Strafurteilen, Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung) Bestimmungen über ein allgemeines Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien im Strafrechtsbereich. Ein solches Verfahren wäre jedoch insbesondere deswegen nützlich, weil mehrere Mitgliedstaaten wie Österreich und Frankreich bestimmte von ihren Staatsangehörigen im Ausland begangene Straftaten unter der Voraussetzung mit Strafe bedrohen, daß die begangenen Handlungen auch nach dem Strafrecht des fremden Staates mit Strafe bedroht sind. In einem solchen Fall ist eine umfassende Kenntnis des ausländischen Strafrechts eine wesentliche Voraussetzung für das gegebenenfalls einzuleitende Strafverfahren, und die Möglichkeit, daß die nationalen Behörden ohne weiteres Auskünfte über dieses Recht erlangen können, würde ihre Aufgabe erheblich erleichtern.

4. Aus diesen Gründen beschloß der CEPC die Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen und stimmte er auf seiner 25. Plenarsitzung dem Wortlaut zu, der nunmehr in Kapitel I des Protokolls in seiner endgültig angenommenen Fassung enthalten ist. Er entschied sich für eine multilaterale Vereinbarung zur Erweiterung des Übereinkommens von 1968, was den Vorteil besitzt, daß eine Vielzahl von Verträgen vermieden und eine einheitliche Regelung der Grundsatzprobleme ermöglicht wird.
5. Auf Vorschlag der norwegischen Delegation beschloß der Europäische Ausschuß für rechtliche Zusammenarbeit auf seiner 25. Sitzung im Juli 1976 seinerseits, die Frage zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Übereinkommens erweitert werden soll, um Ersuchen zu ermöglichen, die außerhalb gerichtlicher Verfahren und durch andere Behörden als Gerichte gestellt werden. Diese Frage wurde dem Sachverständigenausschuß für wirtschaftliche und andere Hindernisse bei zivilrechtlichen Verfahren, unter anderem im Ausland, überwiesen. Der Sachverständigenausschuß erarbeitete dementsprechend den Entwurf eines Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen unter Einbeziehung des bereits vom CEPC gebilligten Wortlauts. Dieser Wortlaut wurde dem Europäischen Ausschuß für rechtliche Zusammenarbeit vorgelegt, der ihn auf seiner 27. Sitzung im Juni/Juli 1977 billigte.

Kommentar zu den Bestimmungen des Zusatzprotokolls**Artikel 1**

6. Die Formulierung dieser Bestimmung entspricht der des Artikels 1 Abs. 1 des Übereinkommens, der bewußt auf dem Begriff „Gebiet“ aufbaut. Die Erweiterung richtet sich somit auf Auskünfte über Strafrecht, Strafverfahrensrecht und die Gerichtsverfassung auf dem Gebiet des Strafrechts sowie über die Vollstreckung und den Vollzug von Strafen. Es wird klargestellt, daß auch die Organisation der Strafverfolgungsbehörden unter Artikel 1 fällt. Der zweite Satz des Artikels gewährleistet, daß bei Ordnungswidrigkeiten die Behörden im gleichen Ausmaß Auskünfte erteilen und anfordern können, in dem sie nach dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen Rechtshilfe leisten und anfordern können.

Artikel 2

7. Ein besonderes Problem ergab sich in Verbindung mit der Bestimmung in Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens, wonach das Auskunftersuchen „nur für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden“ darf. Artikel 3 Abs. 3 des Übereinkommens kann nicht so ausgelegt werden, als gestatte er zwei

16

oder mehr Vertragsparteien, die Anwendung des Übereinkommens untereinander auf Auskunftersuchen zu erstrecken, die außerhalb eines bereits anhängigen Verfahrens gestellt werden. Artikel 3 Abs. 1 stellt vielmehr für Auskunftersuchen zwei verschiedene Bedingungen: einerseits sollte das Auskunftersuchen grundsätzlich von einem Gericht ausgehen; andererseits darf es nur für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden. Absatz 3 dieses Artikels gestattet es, von der ersten Bedingung abzuweichen, jedoch nicht von der zweiten. Gleichwohl haben Staaten, die in einem fremden Staat begangene Zuwiderhandlungen unter der Voraussetzung unter Strafe stellen, daß sie auch in dem anderen Staat strafbar sind, offensichtlich ein Interesse daran, das Strafrecht des betreffenden Staates zu kennen, bevor sie ein Verfahren gegen einen ihrer Staatsangehörigen einleiten, um überhaupt darüber befinden zu können, ob diese Einleitung erfolgen soll.

Es war daher notwendig, in das Protokoll eine Bestimmung aufzunehmen, die es ohne Abweichung von den oben genannten allgemeinen Bedingungen dennoch gestatten würde, diese bei Auskunftersuchen in Strafsachen unbeachtet zu lassen. Diese Bestimmung sollte dennoch bestimmte Beschränkungen enthalten, um Auskunftersuchen auszu-schließen, die nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Fall der Anwendung ausländischen Rechts stehen.

Die angenommene Formulierung gewährleistet die erforderliche Dehnbarkeit, während gleichzeitig Ersuchen von lediglich akademischem Interesse vermieden werden; sie beschränkt daher Auskunftersuchen auf Fälle, in denen die Einleitung eines Strafverfahrens in Aussicht genommen worden ist, sei es daß die Entscheidung darüber bereits getroffen ist, sei es, daß um Auskunft ersucht wird, um diese Entscheidung zu treffen.

Artikel 3

8. Es wurde für wünschenswert erachtet, die mit der Gewährung von Prozeßkostenhilfe und Rechtsberatung betrauten Behörden und Personen in Stand zu setzen, Ersuchen um Auskünfte zu stellen, um ihre Tätigkeit zu erleichtern. Zur Vermeidung einer unangemessenen Zahl von Ersuchen erschien es erforderlich, diese Ersuchen auf Behörden oder Personen zu beschränken, die im Rahmen öffentlicher Prozeßkostenhilfe- oder Rechtsberatungssysteme tätig sind.

Ein frühzeitiger Zugang zu Informationen über ausländisches Recht kann verhindern, daß ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden muß. Es ist daher vorgesehen, daß Auskunftersuchen vor der tatsächlichen Einleitung eines Verfahrens gestellt werden können, sofern nur die Einleitung dieses Verfahrens in Aussicht genommen ist. Dies bedeutet, daß die Vorschrift nicht zur Erlangung von Auskünften in anderen Situationen verwendet werden kann, beispielsweise zur Aufsetzung eines Vertrages. Es sollte beachtet werden, daß nach Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens Auskunftersuchen sich auf zivilrechtliche und handelsrechtliche Gebiete oder auf die Gerichtsverfassung beschränken sollten. Nach Artikel 4 Abs. 3 des Übereinkommens kann zur Ergänzung Auskunft auch zu Punkten erbeten werden, die andere als die in Artikel 1 Abs. 1 angeführten Rechtsgebiete betreffen, sofern diese Punkte mit denen im Zusammenhang stehen, auf die sich das Ersuchen in erster Linie bezieht.

Artikel 4

9. Dieser Artikel macht die Bestimmung einer Übermittlungsstelle obligatorisch. Da nach Artikel 3 Buchstabe a dieses Protokolls Auskunftersuchen nicht mehr von einem Gericht geprüft zu werden brauchen, ist es für wünschenswert erachtet worden, daß Ersuchen stets über eine Übermittlungsstelle gehen sollten. Aus dem Wortlaut folgt, daß die Übermittlungsstelle bei der Übermittlung eines Ersuchens nach Artikel 3 insbesondere gewährleisten sollte, daß die Bestimmungen dieses Artikels beachtet worden sind.

Artikel 5

10. Dieser Artikel bestimmt, daß eine Vertragspartei des Übereinkommens die Wahl hat, entweder sämtliche Bestimmungen dieses Protokolls oder aber lediglich diejenigen des Kapitels I, das sich auf das Strafrecht bezieht, oder des Kapitels II, das sich auf das Zivil- oder Handelsrecht bezieht, anzunehmen.

Für den Fall, daß eine Vertragspartei erklärt, daß nur eines der Kapitel des Protokolls für sie verbindlich ist, wird bestimmt, daß diese Partei sich nicht auf die Bestimmungen des Kapitels berufen kann, das sie gegenüber anderen Parteien, die keine solche Erklärung abgegeben haben, ausgeschlossen hat.

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum
Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches
Recht

Der Bundesrat hat in seiner 551. Sitzung am 24. Mai 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.